

Pflichtenheft für WVZ-Kursleiterinnen und -leiter

1. Sinn und Zweck

Das vorliegende Pflichtenheft für WVZ-Kursleiter(innen) soll einen sicheren Kursbetrieb gewährleisten. Durch die Einhaltung der nachstehenden Richtlinien sollen grobe Fehler durch WVZ-Leiter(innen) vermieden werden. Für das Wettkampftaining gilt Nachstehendes sinngemäß.

Des Weiteren regelt dieses Pflichtenheft die Entschädigung der Leiter(innen).

2. Ausrüstung

Die Kursleitung ist verantwortlich für eine korrekte und funktionstüchtige Ausrüstung – sowohl bei den Leiterinnen und Leitern als auch bei den Kursteilnehmern. Eine vollständige Ausrüstung umfasst je nach Situation Folgendes:

- Schwimmweste (für die Kursleitung mit Cowtail)
(außer im Hallenbad immer obligatorisch)
- Helm
(auf Fließgewässern obligatorisch, auf See und Schanzengraben im Ermessen der Kursleitung)
- Schuhe
- Auftriebskörper im Boot
- Neopren, Paddeljacke, Spritzdecke
- Mobiltelefon, Apotheke
(für die Kursleitung obligatorisch bei Fahrten außerhalb der näheren Umgebung des Vereinsgeländes)
- Wurfsack

3. Organisation

Die Kursleitung ist für die sichere und unfallfreie Durchführung des jeweiligen Kurses verantwortlich. Deshalb trifft sie wenigstens folgende Vorkehrungen:

- Die Kursleitung ist jeweils bereits 5–10 Minuten vor dem Beginn einer Kurseinheit vor Ort.
- Die Kursleitung vergewissert sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, dass sich die Teilnehmenden in guter körperlicher Verfassung befinden.
- Die Gruppengröße ist dem Können der Teilnehmenden sowie der Schwierigkeit des Gewässers anzupassen. Die maximale Gruppengröße gemäß Teilnehmerliste darf nicht überschritten werden.
- Die Kursleitung entscheidet in eigener Kompetenz vor Ort, ob Wasserstand und Witterung die Durchführung der Lektion oder des Kurses erlauben.
- Am Ende jeder Kurseinheit sorgt die Kursleitung dafür, dass die Garderoben aufgeräumt und

grob gereinigt werden (Abfall entsorgen, Boden wischen). Ebenso sorgt sie für Ordnung beim verwendeten Vereinsmaterial und meldet allfällige Schäden oder Verluste dem Materialverwalter. Die Kursleitung verlässt den Kursort erst, wenn ihn alle Teilnehmenden verlassen haben. Per Visum auf dem aufgehängten Kurs- und Trainingsplan bestätigt sie jedes Mal die Erledigung der obgenannten Punkte.

- Muss sich die Kursleitung vorübergehend vertreten lassen, so gewährleistet sie die Sicherheit, indem sie zusammen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied (Chef Jugend, Chef Kurswesen Erwachsene, Wettkampfkoordinator) einen geeigneten Stellvertreter auswählt, ihn kontrolliert und bei Anzeichen von Fehlern interveniert.
- Leiter(innen), die ein ungeplantes Training durchführen möchten, holen vorgängig die Einwilligung des zuständigen Vorstandsmitglieds (Chef Jugend, Chef Kurswesen Erwachsene, Wettkampfkoordinator) ein. Andernfalls gilt es nicht als offizieller WVZ-Anlass.

4. Information der Teilnehmenden

Vor Kursbeginn bzw. zu gegebenem Zeitpunkt informiert die Kursleitung die Teilnehmenden über:

- Die passende Ausrüstung (vgl. Punkt 2)
- Das Verhalten bei einer Kenterung, inkl. des Öffnens der Spritzdecke
- Besondere Gefahren oder Flussstellen
- Handzeichen

5. «Versa»

Die Leiter(innen) unterzeichnen und halten sich an die Charta des Vereins «Versa – zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern im Sport».

6. Ausbildung

Zuständig für die Ausbildung der Leiterkandidatinnen und -kandidaten ist der J+S-Coach des WVZ. Er entscheidet über die Zulassung zu den einzelnen Ausbildungsblöcken.

WVZ-Leiter(innen) absolvieren in der Regel folgenden Ausbildungsgang:

- Sie holen vom Chef Jugend, vom Chef Kurswesen Erwachsene oder vom Wettkampfkoordinator eine Empfehlung zur Leiterausbildung ein.
- Sie nehmen an einer WVZ-Informationsveranstaltung über die Ausbildung zum Kursleiter und über das Kurswesen im WVZ teil.

- Sie absolvieren folgende Ausbildungseinheiten der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG:
 - Brevet Plus Pool (muss alle vier Jahre durch einen Wiederholungskurs aufrechterhalten werden)
 - Modul BLS-AED (Basic Life Support und automatischer externer Defibrillator; muss alle zwei Jahre durch einen Wiederholungskurs aufrechterhalten werden)
- Sie erlangen die Anerkennung als J+S- bzw. esa-Leiter Kanusport See*.
- Sie leiten zusammen mit einem bewährten Kursleiter einen Kurs.
- Sie absolvieren die J+S- bzw. esa-Weiterbildung Touring/Wildwasser.

7. Weiterbildung

Für WVZ-Leiter(innen) bestehen folgende Weiterbildungspflichten:

- Besuch der durch den WVZ organisierten und finanzierten Wiederholungskurse für das Brevet Plus Pool und das Modul BLS-AED
- Besuch der vorgeschriebenen J+S- bzw. esa-Fortbildung
- Besuch der vom WVZ organisierten internen Leiterausbildungsanlässe

8. Leiterentschädigung

8.1 Grundprinzip

Die Kurseinnahmen eines Jahrs fließen in einen Pool. Davon geht ein fixer Betrag an den WVZ als Entschädigung für die Inanspruchnahme der Infrastruktur (Bootsmaterial, Garderoben, Slalomanlage, Bootsanhänger usw.). Ebenso werden daraus diverse Ausgaben für das Kurswesen beglichen. Was übrigbleibt, wird im Folgejahr an die Leiter(innen) verteilt, und zwar nach Maßgabe ihrer geleiteten Lektionen.

Entschädigungsberechtigt sind nur Anlässe, die eine Schulung der Teilnehmenden beinhalten.

8.2 Lektionen

Eine Lektion umfasst eine Zeitspanne von 60–120 Minuten.

Eine Limmattour zählt drei Lektionen, eine Reußtour oder andere Ganztagestouren zählen vier Lektionen.

8.3 Entschädigungssätze

Es gibt zwei Sätze von Entschädigungen:

- Satz A = 100% der Lektionentschädigung
- Satz B = 25% der Lektionentschädigung

J+S- sowie esa-Leiter erhalten den Satz A.

Den Satz B erhalten Assistenzleiter; das sind Paddler, die zwar über keine Leiteranerkennung verfügen, aber dennoch von einem Kursleiter zu dessen Unterstützung und Entlastung eingesetzt werden.

8.4 Auszahlung

Da die effektive Entschädigung pro Lektion erst nach Abschluss eines Kursjahrs berechnet werden kann, erfolgt die Auszahlung der Leiterentschädigung im ersten Quartal des Folgejahrs.

Per Ende August eines Kursjahrs werden Anzahlungen vorgenommen. Die Anzahlung eines Leiters berechnet sich als Anzahl der von ihm bis dahin geleiteten Lektionen mal 70% der Lektionentschädigung des Vorjahrs. Eine Anzahlung wird nur ausbezahlt, wenn sie mindestens 500 CHF beträgt. Sollte die Schlussabrechnung zeigen, dass die Anzahlung zu hoch war, so ist der Leiter zur Rückzahlung verpflichtet.

Die Entschädigungen sind steuer- und – je nach Höhe – AHV-pflichtig.

9. Schlussbestimmung

Dieses Pflichtenheft wurde an der Vorstandssitzung vom 2. April 2003 in Kraft gesetzt und letztmals am 2. Dezember 2015 geändert.

David Etzensperger (Präsident)

* J+S = Jugend + Sport
esa = Erwachsenenport Schweiz